

**BIOMAY AG  
(Stammzahl M63-515113-2020)****Wien 22., Ada – Lovelace-Straße 2  
Errichtung einer IPPC-Anlage****Betriebsanlagengenehmigung****Magistrat der Stadt Wien**Wipplingerstraße 8,  
1010 Wien  
Telefon +43 1 4000 97127  
Fax +43 1 4000 99 97115  
[post@ma63.wien.gv.at](mailto:post@ma63.wien.gv.at)  
wien.gv.at**MA 63 – 773966-2021****Wien, 04. Mai 2022****BESCHEID**

Die Biomay AG, FN 86499f, beabsichtigt, am Standort Wien 22., Ada-Lovelace-Straße 2 auf dem Grundstück Nr. 629/119 der EZ 6687 der KG 01651 Aspern, eine gewerbliche Betriebsanlage zur Ausübung insbesondere des Gewerbes „Chemische Laboratorien“ zu errichten und zu betreiben.

**Beschreibung der Betriebsanlage:****Allgemein:**

*Die gegenständliche Betriebsanlage - bestehend aus einem Keller, Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß, - wird auf den vier Ebenen, einen Labor- und Prozessbereich, Technik- und Lagerflächen, sowie Büro-, Meeting- und Sozialräume beinhalten. Die Grundfläche der Obergeschoße beträgt jeweils 850 m<sup>2</sup>, die Nutzfläche des Gebäudes 3055 m<sup>2</sup>.*

*Die Betriebsanlage dient zur Herstellung von Biopharmazeutika.*

*Die Betriebszeiten der Betriebsanlage betragen täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.*

*Es sollen derzeit max. 100 Personen beschäftigt werden.*

**Erschließung Grundstück:**

*Für den Fußgängerverkehr erfolgt der Zugang entlang der Westseite des Gebäudes zum Haupteingang. Lieferungen und Abtransporte zum/vom Gebäude per PKW und LKW erfolgen ausgehend von der Zufahrt im Nordwesten über eine um das Gebäude herumführende Fahrstraße. Der Wareneingang, der Müllplatz und ein von außen beschickbares Container-Lager (IBC-Lager) für die zur Anlagenreinigung und Abwasserneutralisation verwendeten Chemikalien sowie Parkplätze für PKW und Fahrräder befinden sich südseitig.*

**Nutzung der Geschoße**

*Ausgehend vom Haupteingang wird das Gebäude vertikal über ein Stiegenhaus und einer Liftanlage erschlossen. Im Kellergeschoß sind Technikräume wie z.B. Technikzentrale Haustechnik und Prozess- (Reinstwassererzeugungsanlage, CIP-Anlage) und Lagerräume, sowie die Abwasserneutralisation untergebracht. Im Erdgeschoß befinden sich Büros, Garderoben, Besprechungs- und Sozialräume, sowie*

weitere Lagerflächen wie z.B. IBC-Lager, VbF-Lager. Im ersten Obergeschoß sind die Produktionsflächen inklusiv der notwendigen Nebenräume situiert. Im zweiten Obergeschoß sind Laborflächen für Analytik und Prozessentwicklung mit notwendigen Nebenräumen sowie Technikflächen Dachzentrale für Haus- und Prozesstechnik, in welcher im Wesentlichen Lüftungsanlagen, Kältemaschinen, Heiz/Kühlstationen Prozess, Druckluftkompressor usw. untergebracht sind, situiert.

### **Brandschutz**

Die einzelnen Geschoße sind getrennte Brandabschnitte. Im Erdgeschoß sind Büro- und Logistikbereich getrennte Brandabschnitte. Das Treppenhaus, als gesicherter Fluchtbereich, ist von jedem Punkt der Geschoße innerhalb von 40 m erreichbar.

Das Gebäude wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage in Vollschutz entsprechend der TRVB S 123 und ÖNORM EN 54 überwacht.

Zur natürlichen Brandrauchentlüftung der Stiege werden im Brandfall RWA-Zentralen eingesetzt. Die Errichtung erfolgt nach der TRVB S 111.

Das anfallende Löschwasser sammelt sich im Keller der Betriebsanlage. Dieser wird als dichte Wanne ausgeführt.

### **Fluchtwege:**

Die Entfluchtung erfolgt grundsätzlich über das als gesicherter Fluchtbereich ausgeführte Treppenhaus. Außerdem sind im Erdgeschoß sowohl aus dem Logistikbereich, als auch aus dem Büro-/Besprechungs-/Sozialbereich direkte Ausgänge ins Freie angeordnet. Im ersten Obergeschoß ist an der Nord- wie auch an der Südseite jeweils ein Besuchersteg vorgelagert, welcher keinen Zugang zu den Produktionsräumen ermöglicht, aber einen Einblick in die Produktionsebene bietet. Diese Stege sind aus dem zweiten Obergeschoß über Ausgänge ins Freie und Treppenanlagen zu erreichen. Im ersten Obergeschoß sind die beiden Stege jeweils über ein Fenster als Rettungsflügel erreichbar. Das Gelände ist von den Stegen über eine fest verlegte Leiter mit Rückenschutz erreichbar.

### **Haustechnik**

#### **Raumlüftung**

Die Be- und Entlüftung der Betriebsanlage erfolgt im Wesentlichen durch zwei zentrale Lüftungsanlagen. Die Lüftungsanlage LA010 versorgt den Bürobereich, sowie die Produktion und das Labor. Die Gesamtabluftmenge beträgt 25 000m<sup>3</sup>/h. Die Lüftungszentrale ist im 2.Obergeschoß untergebracht.

Die Lüftungsanlage LA020 versorgt die Bereiche Technik, Lager Untergeschoß. Die Gesamtabluftmenge beträgt 1600 m<sup>3</sup>/h. Die Lüftungszentrale ist im Untergeschoß untergebracht. Der Produktionsbereich ist als Reinraum ausgeführt. Jeder Raum im Produktionsbereich wird als eigene Lüftungszone ausgebildet.

Die Zuluft einbringung sowie die Abluftabsaugung erfolgt über Partikel-Luftfilter.

Neben den beiden zentralen Lüftungsanlagen werden diverse Sonderabluftanlagen wie z.B. für Sicherheitsschränke, Punktabsaugungen, usw. installiert.

Sämtliche Lüftungsanlagen werden über Dach der Betriebsanlage ausgeblasen.

### Heizung/Kühlung

Die Wärmeversorgung des Objektes sowie die Klimakälteerzeugung erfolgt über eine Wärmepumpenanlage mit Grundwassernutzung. Die Wärmepumpe (30kg Kältemittel R410A) wird in einer Technikzentrale im Untergeschoß aufgestellt. Für die Wärme- und Kälteversorgung wird der Wärmepumpe jeweils ein Pufferspeicher mit 3000 Liter Inhalt nachgeschaltet, womit gleichzeitig Wärme- als auch Kälteenergie durch die Wärmepumpe erzeugt wird.

Zur zusätzlichen Kühlung diverser Räume werden weitere Kälteanlagen aufgestellt:

Kühlung Technikraum Untergeschoß: Kälteanlage mit 12,5 kg Kältemittel R410A

Kühlung Kühlschranksraum: Kälteanlage mit 12,5 kg Kältemittel R410A

Kühlung Serverraum: Kälteanlage mit 5 kg Kältemittel R410A

Kühlung Kühlräume Produktion / Labor: Je Kühlraum ist ein eigenes Kälteaggregat vorgesehen. Die Kälteerzeugung erfolgt mittels Verbundsatzes (5,4 kg Kältemittel R513A), welcher in der Technikzentrale im UG untergebracht ist.

Sämtliche Rückkühlanlagen sind am Dach der Betriebsanlage aufgestellt.

### Prozesskälte

Für die Versorgung der Produktion mit Kaltwasser (Kälte) wird in der Technikzentrale im 2. Obergeschoß eine eigene zentrale Kälteanlage aufgestellt. Diese ist an einen offenen Eiswasserspeicher angeschlossen, welcher das Prozesskühlwasser auf die erforderliche Temperatur von mind. 2 °C temperiert. Als Kältemittel kommt in der Kältemaschine 27,6 kg Kältemittel R1234ze zum Einsatz.

### Drucklufterzeugung

Für die Drucklufterzeugung wird in der Technikzentrale im 2. Obergeschoß ein Druckluftkompressor samt allen technisch erforderlichen Einrichtungen errichtet. Die Außenluft wird über ein Wetterschutzgitter an der Fassade der Technikzentrale im Nahbereich der Druckluftanlage direkt angesaugt. Die Außenluft versorgt einerseits den Druckluftkompressor und andererseits den integrierten Kältetrockner. Die Abluft (11800 m<sup>3</sup>/h) und die Abwärme wird über einen gemeinsamen Fortluftkanal mit Abströmventilator über einen Dachdeflektor direkt über Dach ausgeblasen.

### **Produktion:**

Im Lager- und Logistikbereich im Erdgeschoß (E.W01 bis E.W09) erfolgt die Lagerung, aber auch Vorbereitung, Einwaage und Verteilung von Rohstoffen und Verbrauchsmaterialien für die Verwendung in den Produktionsprozessen. Im VbF-Lager werden 1000 l Flüssigkeiten der VbF Klasse I und 1500 l der VbF Klasse II miteinander gelagert.

Der Produktionsbereich im 1. Obergeschoß ist in zwei Reinraumbereiche (Upstream Processing USP und Downstream Processing DSP) gegliedert und ist über Schleusensysteme in den jeweiligen Reinraumbereich zugangsbeschränkt möglich. Die einzelnen Prozessräume in den Teilbereichen werden über je einen Zentralgang erschlossen.

Zur Produktion werden biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 und Risikogruppe 2 bzw. GVM der Sicherheitsstufe 1 und 2 (im großen Maßstab) verwendet.

### Upstream Produktionsbereich

Die Produktionslinien (Multiproduktanlagen) multiple 3L, 20L, 100L und 500L Fermentation werden von einer zentralen Medienproduktionseinheit (1.D14) bestehend aus:

2x 600L Medienansatzbehälter aus Edelstahl, diversen Medienansatzbehältern aus Polyethylen sowie Single Use Containern versorgt.

Die Upstream Produktionsräume sind 1.D03 bis 1.D05 und 1.D09 bis 1.D16.

Die Zellbankproduktion befindet sich im Raum Zellbank 1.D08, welcher über Material- und Personalschleusen (1.D06, 1.D07) aus dem USP-Gangbereich (1.D16) zugänglich ist.

Der USP Bereich verfügt über einen eigenen Spülenbereich (1.D15) zur Reinigung, Dekontamination und Sterilisation von Equipment. Weiters ist ein eigener Kühlraum (1.D13) vorhanden.

Die Zwischenprodukte werden als zellfreie, wässrige Lösungen in geschlossenen Containern über die Materialschleusen 1.D01 und 1.C01 in den Downstream Processing (DSP) Bereich transferiert.

### Downstream Produktionsbereich

Die Downstream Räume sind 1.C04, 1.C10 bis 1.C12

Diese werden von einer zentralen Pufferpräparation (1.C14) bestehend aus 1000L Pufferansatztank aus Edelstahl, 100L bis 600L Medienansatztanks aus Edelstahl oder Polypropylen, sowie Single Use Containern versorgt.

Der DSP Teil verfügt auch über einen eigenen Spülenbereich (1.C15) zur Reinigung, Dekontamination und Sterilisation von Equipment, sowie über eine eigene Kühlzelle.

Beide Produktionsbereiche werden mit folgenden Medien versorgt:

- Trinkwasser
- WFI (Water of Injections)
- Reinstdampf
- CIP-Medien (Säure, Lauge)
- Prozessluft
- Kühlwasser

Die Prozessabwässer werden über die Neutralisationsanlage gesammelt, Feststoffe vorher abgetrennt und in das Wiener Kanalnetz eingeleitet.

Produkte, Zwischenprodukte und Proben werden in den Lagerräumen im Keller gelagert. Weiters erfolgt dort auch die Lagerung von Zellbanken (Master und Working Cell Bank) bei verschiedenen Temperaturen (Raumtemperatur bis -80°C)

### Laborbereich

Der Laborbereich befindet sich im 2. Obergeschoß. In den Laboren werden einerseits Arbeiten zur Qualitätskontrolle (QC, Räume: 2.L07 bis 2.L13) von hergestellten Produkte durchgeführt, andererseits findet Prozessentwicklung (PE, Räume: 2.L02 bis 2.L07) und Herstellung von Pilotchargen statt.

Die beiden Funktionsbereiche und die einzelnen Laborräume sind über einen nord-, ost- und südseitigen um das Stiegenhaus herumführenden Gang (2.L17) erschlossen. Ein zentral gelegener, gemeinschaftlich genutzter Schreibbereich (2.L01) verbindet die beiden Funktionsbereiche im Westen.

Im Laborbereich für Prozessentwicklung (PE) werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- *Entwicklung, Optimierung und Evaluierung/Validierung von Prozessen und Prozessschritten für die Herstellung von Plasmid DNA, mRNA und rekombinanten Proteinen.*
- *Herstellung und Testung von Klein- und Pilotchargen von Produkten (Plasmid DNA, mRNA und rekombinante Proteine) deren Qualitätsstatus und Verwendungszweck die Herstellung im Reinraum nicht erfordern.*

*Die Arbeiten finden im Labor- und Technikumsmaßstab statt.*

*Im Laborbereich Qualitätskontrolle (QC) werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:*

- *GMP Analysen für Qualitätskontrolle von Proben (pDNA, mRNA, rekombinante Proteine)*
- *In-Prozess-Kontrollen im Rahmen der GMP Produktion*
- *Stabilitätsstudien von Produkten*
- *Entwicklung, Optimierung, Validierung von Analysemethoden*

*Die Ausstattung der Labore für PE und QC entspricht den Anforderungen für biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2. Biologische Arbeitsstoffe der Risikoklasse 2 (gem. VbA) oder GVMs und GVOs der Sicherheitsstufe 2 (gem. GTG) werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Im Bereich der Qualitätskontrolle ist geplant, für die Entwicklung von Analysemethoden und zur Charakterisierung von Produkten tierische und pflanzliche Zelllinien zu lagern und im Labormaßstab zu kultivieren.*

*In den Laborbereichen werden Druckluft, Kohlendioxid und flüssiger Stickstoff verwendet.*

**Diese Betriebsanlage wird nach Maßgabe der Einreichunterlagen (drei Ordner), bestehend aus den in der Inhaltsangabe der Unterlagen namentlich spezifizierten und mit einem Stempelaufdruck des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, mit dem Bescheiddatum und der Geschäftszahl auf dem Deckblatt, auf der Inhaltsangabe und auf den wesentlichen Unterlagen versehenen Beilagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden (insbesondere sind dies umfassende Pläne, technische Beschreibungen, Maschinen- und Gerätelisten, der IPPC-Masterplan, der BVT-Benchmarkkatalog, das Abfallwirtschaftskonzept und der Bericht über den Bodenausgangszustand), gemäß §§ 77, 77a, 356b Abs. 1 GewO 1994 in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1, 12a, 13 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. c, 98 Abs. 1, 105 und 111 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), jeweils in der geltenden Fassung, genehmigt.**

Das erteilte Wasserbenutzungsrecht der Versickerung der beantragten Konsenswassermenge von 1,63 l/s bzw. 49,00 m<sup>3</sup>/d wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. **bis zum 21. April 2042 befristet**. Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. wird das erteilte Wasserbenutzungsrecht mit der gegenständlichen Betriebsanlage verbunden.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. wird die Frist zur Fertigstellung mit 31. Oktober 2023 bestimmt.

Gemäß §§ 77 und 77a GewO 1994 werden bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage folgende Auflagen – die Auflagen 1. bis 38. zusätzlich auch gemäß § 93 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG - **vorgeschrieben**:

### Allgemein

1. Ausgänge und Notausgänge müssen entsprechend der Darstellung in den Bescheidplänen eingerichtet sein.
2. Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von Innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
3. Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Ausgänge und Notausgänge, die auf Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr führen, müssen durch standfeste Einrichtungen (z.B. Randsteine, Poller) unter Berücksichtigung der Breite des Verkehrsweges gegen das Verparken mit Kraftfahrzeugen gesichert sein.
5. Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können, entsprechend der planlichen Darstellungen aufschlagen, mindestens 2,0 m hoch sein und dürfen keine Schwelle haben.  
Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m aufweisen.  
Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden angebracht sein.  
Verschlüsse von zweiflügeligen Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen bei der Bedienung eines Beschlages mindestens den Türflügel freigeben, auf dem dieser angebracht ist.
6. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangsverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 („Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte“) ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

### Lüftungsanlagen

7. Luftleitungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der Klasse A1 oder A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.

Kurze flexible Verbindungsleitungen und Sonderabluftanlagen (in Ex-Ausführung) dürfen aus Baustoffen hergestellt werden, die der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen. Wärmedämmungen von Luftleitungen müssen zumindest der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.

8. An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.  
Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet sind.
9. Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 (ve-ho, i<>o) entsprechen.  
Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen.
10. Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
11. Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen.  
Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen.  
Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Die Lüftungsanlagen sind an der luftführenden Seite einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf Verschmutzung zu überprüfen. Bei festgestellter Verschmutzung sind die Lüftungsanlagen zu reinigen. Über die vorgenommenen Überprüfungen auf Verschmutzung sowie die erforderlichen Reinigungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörden auf Verlangen vorzulegen sind.

#### Sicherheitstechnische Einrichtungen

14. Sicherheitsrelevante Einrichtungen bzw. Anlagenteile, wie UEG-Überwachung, Sauerstoff-Überwachung, CO<sub>2</sub>-Überwachung, Notausschalter, Temperatur- und Drucksensoren etc., sind regelmäßig entsprechend den Angaben der Herstellerfirma auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar zu überprüfen. Soweit herstellerseitig keine kürzeren Überprüfungsintervalle vorgesehen sind, sind die Überprüfungen zumindest einmal jährlich vorzunehmen. Die Berichte über durchgeführte Prüfungs- und Wartungsarbeiten müssen zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden.

#### Ex-Schutz

15. Das gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT zu erstellende Explosionsschutzdokument inklusive des Ex-Zonenplans, sowie die Bestätigung der Erstprüfung gemäß §7 VEXAT einer fachkundigen Person sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Chemikalienlagerung

16. Die sauren und alkalischen Chemieprodukte müssen im Chemikalienlagerraum nach ihrer chemischen Beschaffenheit jeweils in getrennten, flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Auffangwannen gelagert werden, die so dimensioniert sein müssen, dass der Inhalt des volumenmäßig größten gelagerten Gebindes aufgefangen werden kann, wobei der Wannenrand eine Höhe von mindestens 10 cm haben muss.
17. Im Chemikalienlagerraum sind Sicherheitsdatenblätter gemäß ChemG über die gelagerten Chemieprodukte bereitzuhalten.
18. Die ortsveränderlichen Chemikalienbehälter und die ortsfesten Chemikalienbehälter müssen mit dem Inhaltsstoff unter Angabe des Stoffnamens, des Gefahrensymbols und der Gefahrenbezeichnung deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
19. Im Chemikalienlagerraum sind Bindemittel bzw. Neutralisationsmittel für die gelagerten Chemieprodukte in ausreichender Menge, zumindest jedoch im Ausmaß von 50 Litern, bereitzuhalten. Verschüttete oder ausgeflossene Chemieprodukte sind unverzüglich mit dem jeweiligen Bindemittel zu binden bzw. Neutralisationsmittel zu neutralisieren. Verunreinigte Bindemittel bzw. Neutralisationsmittel sind als gefährlicher Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

#### Photovoltaikanlage:

20. Die Photovoltaikanlage ist nach den Sicherheitsbestimmungen der OVE E 8101-7-712 zu errichten und zu betreiben.
21. Hinsichtlich des Schutzes von Einsatzkräften sind die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für Photovoltaikanlagen gemäß OVE Richtlinie R 11-1 einzuhalten.
22. Die im Freien verlegten DC-Leitungen sind UV-, hitze- und kältebeständig auszuführen.
23. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Tragesysteme der PV-Module gemäß den laut ÖNORM EN 1991-4 errechneten Schnee- und Windlasten ist nach Fertigstellung der Anlage ein Nachweis zu erbringen.
24. Die PV-Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101-6 zu unterziehen und ist sodann alle 5 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen. Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der PV-Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung zu unterziehen.
25. Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen sind an zentraler Stelle zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

#### Elektrische Anlage und elektrische Betriebsmittel

26. Vor Inbetriebnahme ist zur Beurteilung der explosionsgefährdeten Bereiche ein Ex-Zonenplan, in welchem die Zonen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-10-2 dargestellt sind, durch eine befugte Fachkraft erstellen zu lassen.
27. Die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß OVE E 8065 herzustellen und die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-14 sind einzuhalten. Die elektrischen Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche haben den Anforderungen der Ex-Schutz-Verordnung 2015 – ExSV 2015 zu entsprechen.
28. Die elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 zu prüfen und instand zu halten.  
Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in Prüfberichten festzuschreiben und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

#### Allgemeine Anforderungen

29. Die elektrischen Anlagen der Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgung sind gemäß den Bestimmungen der Vorschrift OVE E 8101 im Zusammenhang mit der OVE Richtlinie R 12-2 zu errichten und zu betreiben.  
Dabei sind die Allgemeinen Anforderungen der Tabelle 5.1 der OVE Richtlinie R 12-2 einzuhalten.  
Die Bemessungsbetriebsdauer der Stromquelle für die Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß Anhang 56.A zu wählen.

30. Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838/2019 entsprechen.
31. Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel- und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind der Abschnitt 422 der OVE E 8101 und das Kapitel 6 der OVE Richtlinie R 12-2 einzuhalten.
32. An zentraler während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachten Stelle ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Bereitschaft, Betrieb- Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb – Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen.
33. Die Beleuchtungsanlagen im Gebäude müssen den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 12464-1/2003 entsprechen.
34. Es ist für das gesamte Objekt eine Blitzschutzanlage (Blitzschutzklasse 3) gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu errichten.

#### Erst- und Wiederholungsprüfungen

35. Entsprechend den technischen Bestimmungen sind
  - vor Inbetriebnahme **Erstprüfungen gemäß**
    - OVE E 8101, Abschnitt 600.4 und Anhang 56.NE,
    - OVE Richtlinie R 12-2, Kapitel 7
    - Prüfung und Messung der lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838/2019
    - ÖNORM EN 12464-1
    - Anforderungen gemäß DIN 6280/1994 (Teil 13)
  - und sodann in regelmäßigen Zeitabständen **Instandhaltungsprüfungen** gemäß OVE E 8101, Abschnitt 600.5 und Anhang 56.NE (insbesondere Kapazitätsprobe der Batterien, Funktionsprobe der Sicherheitsstromversorgung und der Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung) von hierzu befugten Fachkräften bzw. einer akkreditierten Prüfanstalt oder Sachverständigen für Elektrotechnik für die Sicherheitsstromversorgungsanlage durchführen zu lassen.
36. Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101, Teil 6, Abschnitt 600.4 zu unterziehen und ist sodann alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen.  
Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen.  
Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist gemäß OVE E 8101, Teil 6, Abschnitt 600.5 durchzuführen.
37. Die Blitzschutzanlage ist erstmalig nach Fertigstellung und sodann mindestens alle 3 Jahre überprüfen zu lassen.

### Dokumentation der Erst- und Wiederholungsprüfungen für die elektrische Anlage und die Sicherheitsstromversorgungsanlage

38. Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen (elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage) sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren.  
Die Prüfbefunde sind dem Anlagenbuch gemäß OVE E 8101, Anhang 1.NE beizufügen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Aufsichtsorgane der Behörden bereitzuhalten (Erstprüfungsbefunde sind auf Bestandsdauer der elektrischen Anlage bzw. der Sicherheitsstromversorgungsanlage, Befunde über wiederkehrende Prüfungen für mindestens 2 Überprüfungsintervalle lang aufzubewahren).

### Baulicher Brandschutz:

#### Flächen für die Feuerwehr

39. Die im Lageplan eingezeichneten Flächen für die Feuerwehr müssen den Bestimmungen der TRVB 134 entsprechen.
40. Die Zufahrten müssen einer Achslast von 115 kN, Aufstellflächen einer Bodenpressung von mind. 85 N/cm<sup>2</sup> standhalten. Liegen Zufahrten oder Aufstellflächen über baulichen Anlagen bzw. unterirdischen Räumen (z.B. Garagen, Kellerräumen u.dgl.), sind diese Decken mit den Einwirkungen gemäß der Kategorie G gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 in Verbindung mit ÖNORM B 1991-1-1 zu bemessen.
41. Als Sperrsysteme für Absperrungen ist ein Einheitsschlüsselsystem vorzusehen, wobei diese als Überflurhydrantenschlüssel gemäß ÖNORM F 2012 oder als Wiener Einheitszylinder (WEZ) neu (erhältlich bei der MA 54, Fachbereich Gebäudemanagement) oder als Untersperre des Feuerwehrsafeschlüssels ausgeführt werden müssen. Der Schlüssel muss in jeder Stellung abziehbar sein.
42. Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Schneelage zu räumen. Wenn aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine Unterscheidung von den angrenzenden Flächen nicht möglich ist, sind sie entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Begrenzungspfähle).
43. Poller im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind ausschließlich klappbar auszuführen.

#### Automatische Brandmeldeanlage

44. Die im Gebäude vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ist gemäß TRVB 123 in Verbindung mit ÖNORM F 3070 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über

das jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.

45. Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
46. Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
  - Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
  - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
  - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
  - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
  - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehruzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
  - Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen
47. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer zur Abnahme befugten Stelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
48. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, gemäß ÖNORM F 3070 auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
49. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer zur Abnahme befugten Stelle nachweisbar überprüft werden.

50. Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
51. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
52. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
53. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)

54. Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.
55. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

#### Rauchabzug für Treppenhäuser

56. Die im Treppenhaus vorgesehene Rauchabzugseinrichtung mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m<sup>2</sup> ist gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.
57. Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch eine befugte, fachkundige Person zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden, ist die Abschlussüberprüfung durch eine zur Abnahme befugte Stelle hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.

58. Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
59. Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
60. Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
61. Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
62. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.

#### Feuerschutzvorhänge

63. Der im Bescheidplan mit „Brandschutzvorhang“ bezeichnete Feuerschutzabschluss muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 oder ÖNORM EN 16034 ausgeführt und funktionell erhalten sein.
64. Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) des Feuerschutzvorhanges müssen entsprechende Klassifizierungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden.
65. Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit des Feuerschutzvorhanges muss anlässlich seiner Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
66. Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, ist der Feuerschutzvorhang zumindest einmal pro Jahr nachweisbar einer Wartung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.
67. Der Feuerschutzvorhang muss durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal der Betriebsanlageninhaberin regelmäßig zumindest einmal pro Monat nachweisbar auf seine Funktion überprüft werden.

68. Über die Abnahmeprüfung (Installationsattest), die wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Feuerschutzvorhanges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.
69. Die Berichte über durchgeführte Prüfungen und Wartungen des Feuerschutzvorhanges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde und der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
70. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel am Feuerschutzvorhang müssen unverzüglich behoben werden.

#### Betriebsbrandschutz

71. Es müssen ein/eine Brandschutzbeauftragte/r und Stellvertreter/in gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden.
72. Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein (Grundausbildung und sämtliche erforderliche Technik- bzw. Nutzungsseminare).
73. Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit der Betriebsanlage und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.
74. Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden.
75. Es ist eine Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen.
76. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden.
77. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
78. Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.

79. Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.
80. Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

Kanal:

81. Die Kalibrierung und Wartung der pH-Sonde der Endkontrolle der Abwasserneutralisationsanlage hat gemäß den Bedien- und Wartungsvorschriften des Herstellers, zu erfolgen.
82. Jede Abwasserinaktivierung nach Verwendung von GVO 's der Sicherheitsstufe 2 bzw. der Risikogruppe 2 gemäß der VbA ist zu dokumentieren. Die Unterlagen dieser Dokumentation sind zur jederzeitigen Einsichtnahme für Organe der Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren.
83. Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten der Abwasserneutralisationsanlage sind an Hand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch, Tabellen...) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme für Organe der Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren.
84. Die eingeleitete Abwassermenge (Prozessabwässer) ist täglich zu dokumentieren.

Gleichzeitig werden in Anwendung des § 77, 356b GewO 1994 und gemäß §§ 105, 111 WRG 1959, jeweils in der geltenden Fassung, auch bezüglich des erteilten Wasserrechts und dem Betrieb der Anlage folgende Auflagen und Bedingungen (Auflagen 85. bis 95.) **vorgeschrieben:**

Auflagen zum Schutz von Boden und Grundwasser:

85. In den begrünten Sickermulden dürfen nach Durchwandern der Bodenpassage folgende Grenzwerte im gereinigten Abwasser nicht überschritten werden:
- KW-Index: 0,1 g/m<sup>3</sup>
  - BTEX: 0,05 g/m<sup>3</sup>
  - Benzol: 0,0009 g/m<sup>3</sup>
  - PAK: 0,00009 g/m<sup>3</sup>
  - CSB: 38 g/m<sup>3\*</sup>)
  - TOC: 13 g/m<sup>3\*</sup>)
  - ortho-Phosphat: 0,3 g/m<sup>3</sup>
  - Ammonium: 0,45 g/m<sup>3</sup>
  - Blei: 0,009 g/m<sup>3</sup>
  - Cadmium: 0,0045 g/m<sup>3</sup>
  - Chrom: 0,045 g/m<sup>3</sup>
  - Kupfer: 1,8 g/m<sup>3</sup>
  - Nickel 0,018 g/m<sup>3</sup>

• Zink: 1,0 g/m<sup>3\*\*</sup>)

\*) halber Grenzwert der AAEV in Ermangelung von Schwellenwert in der QZV Chemie GW

\*\*\*) Richtwert für Trinkwasser

Die Untersuchung des Parameters TOC bzw. CSB erübrigt die Untersuchung des jeweils anderen Parameters.

86. Die Einhaltung der Grenzwerte hat durch eine zweijährliche Untersuchung des zur Versickerung gelangenden gereinigten Abwassers (Probenahme aus dem Probenahmeschacht der Sickeranlage) durch eine befugte Fachfirma zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.
87. Die Untersuchung des gereinigten Abwassers hat an der am stärksten belasteten Sickeranlage zu erfolgen. Bei Einhaltung der Grenzwerte bei dieser Sickeranlage gelten die Grenzwerte auch bei den restlichen Sickeranlagen als eingehalten.
88. Alternativ zu den Bestimmungen der Auflagenpunkte 44) und 45) gelten bei jährlichem Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs und der Wartung gemäß ÖNORM B 2506-1 vom 1.8.2013 sowie ÖNORM B 2506-2 vom 15.11.2012 durch eine Fachfirma die Grenzwerte als eingehalten. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.
89. Die Sickeranlagen sind in jährlichen Intervallen durch eine Fachfirma einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind der bauliche Zustand, der Wartungszustand und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Behörde in schriftlicher Form zu übermitteln.
90. Bau, Betrieb und Wartung der Sickeranlage haben gemäß ÖNORM B 2506-1 vom 1.8.2013 sowie ÖNORM B 2506-2 vom 15.11.2012 zu erfolgen.
91. Auf den in die Sickeranlagen entwässerten Flächen dürfen keine Reinigungsmittel und im Zuge des Winterdienstes keine natrium-, halogenid- und stickstoffhaltigen Auftaumittel verwendet werden.
92. Schachtabdeckungen, die sich in Verkehrsflächen befinden, sind flüssigkeitsdicht und befahrbar auszuführen und stets verschlossen zu halten.
93. Der Zustand der Rasengittersteine ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Filtrationswirkung des Rasens ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.
94. Das betriebsinterne Kanalsystem zur Ableitung betrieblich anfallenden Abwässern ist gemäß ÖNORM B 2503 vom 1.11.2017 herzustellen. Nach dessen baulicher Herstellung ist es von den Einleitstellen bis zum öffentlichen Kanal einschließlich allenfalls vorhandener Reinigungsanlagen (z.B. Neutralisationsbecken, ...) durch eine befugte Fachperson oder Fachinstitution (z.B. öffentliche Prüfanstalt, Zivilingenieur, Fachfirma, etc.) gemäß ÖNORM B 2503 vom 1.11.2017 auf seinen flüssigkeitsdichten Zustand prüfen zu lassen. In der Folge sind im Abstand von maximal 15 Jahren Überprüfungen in gleicher Weise oder – hinsichtlich der Rohrkanäle – auf visuellem Wege

(z.B. mittels Kamera-Befahrung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils unaufgefordert der Behörde (MA 63) mitzuteilen.

95. Im Inneren von Gebäuden dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten nur in verschlossenen, chemikalienbeständigen Behältnissen aufbewahrt werden. Solche Behälter und Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über einer Menge von 10 Liter dürfen nur innerhalb von flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Auffangwannen gelagert werden, die ein derartiges Auffangvolumen aufweisen müssen, dass der Inhalt des volumenmäßig größten Gebindes aufgenommen werden kann, wobei der Wannenrand jedoch eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen muss.

Nachstehende Auflagen (Auflagen 96. bis 105.) werden gemäß § 93 Abs. 2 ASchG **vorgeschrieben**:

Arbeitnehmer\*innenschutz:

96. Nachstehende Türen sind als Notausgänge im Sinne der Arbeitsstättenverordnung einzurichten, zu kennzeichnen und jederzeit in ihrer Funktion unbeeinträchtigt benützlich zu erhalten: die Türen, die in den Plänen mit NA ausgewiesen sind, sowie jene Türen, die mit Fluchtwegspfeilen ausgewiesen sind.
97. Alle innenliegenden Räume und Gänge sind entweder statisch oder mechanisch direkt ins Freie lüftbar einzurichten.
98. Für nachfolgende Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei Absturzstellen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln, etc.) sind Maßnahmen gegen den Absturz von Personen, z.B. im Sinne der ÖNORM B 3417 vorzusehen. Ein Nachweis darüber ist von der ausführenden Fachfirma auszustellen und im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
99. Bei der Verwendung von CO<sub>2</sub> ist am Aufstellungsort der Gasflaschen eine bodennahe Absaugung vorzusehen und weiters sind Gas-Sensoren zu situieren, welche bei 5.000 ppm eine optische und akustische Alarmierung für diesen Bereich gewährleisten.
100. Bei der Verwendung von Stickstoff ist eine Messung mittels Sauerstoffsensoren vorzusehen, welche bei Erreichen von maximal 17 vol.% Sauerstoff eine optische und akustische Alarmierung für den Bereich gewährleisten.
101. Bei der Verarbeitung von gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. CMR Stoffe) ist darauf zu achten, dass diese Tätigkeiten in einem Abzug durchgeführt werden, welcher eine Abführung der Stoffe direkt ins Freie gewährleistet oder für eine entsprechende Filterung der Abluft sorgt (Sicherheitswerkbank mit entsprechender Filterung).
102. Für die verwendeten Arbeitsstoffe sind jeweils die aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.

103. Es ist eine ausreichende Anzahl von Augen- und Notduschen für die Erste Hilfeleistung gegen Verätzungen zur jederzeitigen Benützbarkeit zur Verfügung zu stellen.
104. Die Kältemittelleitungen der Kälteanlagen müssen dauerhaft technisch dicht (Leitungen gelötet oder geschweißt) ausgeführt sein. Ein Nachweis darüber ist von der ausführenden Fachfirma zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
105. Das in der Betriebsanlage bereitzuhaltende Material für die Erste Hilfeleistung muss der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

### **BEGRÜNDUNG**

Die relevanten Bestimmungen der GewO 1994 normieren:

§ 77 (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

§ 77a. (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
  - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
  - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet,

betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 77b. (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte

Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;

oder

2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

§ 356b Abs. 1 lautet:

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen: 1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959); 2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959); 3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); 5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959); 6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern; 7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959). Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem

wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die gegenständliche Betriebsanlage den besonderen Bestimmungen des IPPC-Anlagenrechts unterliegen, da eine Tätigkeit im Sinne des Anhangs 3 der GewO 1994 ausgeübt werden soll.

Die Biomay AG stellte unter Beifügung von zahlreichen Einreichunterlagen am 25. Juni 2021 ein Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung des gegenständlichen, im Spruch näher beschriebenen Projektes.

Nach mehreren technischen Vorbesprechungen und Verbesserungen und Ergänzungen der Einreichunterlagen fand am 07. Dezember 2021 dazu eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, welche durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Kundmachung in einer in der Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (Kurier) am 25. Oktober 2021, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Zu dieser Verhandlung sind trotz ordnungsgemäßer Kundmachungen keine Nachbarinnen oder Nachbarn erschienen. Auch wurden von keinen Nachbarinnen oder Nachbarn schriftlich oder in sonstiger Weise Einwendungen gegen das Projekt erhoben. Demgemäß haben sämtliche Nachbarinnen und Nachbarn ihre mögliche Parteistellung in diesem Verfahren verloren.

Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der am 07. Dezember 2021 durchgeführten Augenscheinverhandlung bei der Behörde und der diesem Bescheid zu Grunde gelegten, mit dem amtlichen Genehmigungsstempel versehenen Einreichunterlagen, die in mehrfachen Schritten verbessert nachgereicht und beurteilt wurden.

Zu den einzelnen Fachgebieten und möglichen Beeinträchtigungen der Schutzinteressen der GewO und der mitkonzentrierten Wasserrechtstatbestände wurden auf Grund der Größe des Vorhabens die spezialisierten Amtssachverständigen zu ihren jeweiligen Fachgebieten in die Beurteilung des Projekts einbezogen. In der Folge sind von diesen Amtssachverständigen nach intensiver Prüfung und Erörterung im Wesentlichen nachstehende Stellungnahmen abgegeben und die im Spruch genannten Auflagen zu ihren Fachgebieten vorgeschlagen worden:

Der gewerbetechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36 – A führte nach mehrfachen Gesprächen und Begutachtungen des Projekts in den verschiedenen verbesserten Versionen in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021 in Verbindung mit der abschließenden, schriftlichen Stellungnahme vom 18. Februar 2022 im Wesentlichen aus:

Zunächst gab er die im Spruch enthaltene, umfassende Beschreibung der Betriebsanlage bekannt und ergänzte diese um zahlreiche Aufslagenvorschläge zu den Themen Allgemein, Lüftungsanlagen, Sicherheitstechnische Einrichtungen, Ex-Schutz und Chemikalienlagerung.

Die Projektunterlagen wurden von ihm durchgesehen und beurteilt. Sie sind als Bescheidgrundlage und Bescheidbestandteil geeignet, jedoch waren diese zunächst noch wie folgt zu verbessern bzw. zu ergänzen:

- a) Der Ozongenerator für die Reinstwassererzeugung ist technisch zu beschreiben.
- b) Die Be- und Entlüftung des VbF-Lagers ist genauer technisch zu beschreiben. Hinweis: Bei natürlicher Lüftung des Raumes ist auf die Eigenschaft der Lösemitteldämpfe zu achten, welche üblicherweise schwerer als Luft sind.
- c) Die Materialien der Luftleitungen der verschiedenen Lüftungsanlagen sind anzugeben.

Diese Verbesserungen wurden im Anschluss von der Antragstellerin vorgenommen und direkt dem Amtssachverständigen zur abschließenden Kontrolle vorgelegt. Nach Begutachtung der verbesserten Unterlagen gab der gewerbeteknische Amtssachverständige in seiner abschließenden Stellungnahme vom 18. Februar 2022 bekannt, dass nunmehr die Unterlagen im Sinne der Verhandlungsschrift vom 7. Dezember verbessert bzw. ergänzt wurden. Der abschließend erforderliche Austausch eines Planes zur Ex-Zone Dachdraufsicht wurde am 04. März 2022 ordnungsgemäß durchgeführt.

*Die stichprobenartige Prüfung des Inhalts des IPPC Masterplan Biomay Seestadt vom 21.10.2021 (Version 01.0) ergab keine wesentlichen Mängel bei der formalen Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit.*

*Strengere oder weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen wurden nicht vorgeschrieben.*

*Folgende BAT-Dokumente sind auf die Betriebsanlage anzuwenden: BVT Herstellung organischer Feinchemikalien (08.2006) - OFC*

Der elektro- und gasteknische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36 – B führte nach mehrfachen Detailgesprächen und Begutachtungen des Projekts in den verschiedenen verbesserten Versionen in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021 in Verbindung mit der abschließenden, schriftlichen Stellungnahme vom 03. Februar 2022 im Wesentlichen aus:

*Die Einreichunterlagen wurden im Zuge der Verhandlung einer geringfügigen Korrektur unterzogen (Punkt 1.2.2 der elektrotechnischen Beschreibung) und sind aus h.a. Sicht für eine Genehmigung geeignet.*

*Laut Antragsteller wird die Notstromversorgung mittels Netzersatzaggregat derzeit nicht errichtet, sondern für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten und in einer höheren Ausbaustufe realisiert.*

*Diesbezügliche Auflagen werden im Zuge einer Beurteilung eines späteren Projekts vorgeschlagen werden.*

*Die Photovoltaikanlage wird im gegenständlichen Projekt realisiert. Im Zuge der Verhandlung wurden Pläne und technischen Beschreibungen diesbezüglich vorgelegt. Diese sind aus technischer Sicht geeignet. Auflagen für die Photovoltaikanlage wurden mit dem Vertreter des Antragstellers besprochen und sind zeitnah an die Behörde nachgereicht worden.*

Die Auflagen 26. bis 38. wurden ergänzend zur Vorschreibung aus elektrotechnischer Sicht vorgeschlagen und beziehen sich auf die Photovoltaikanlage und die elektrische Anlage und elektrischen Betriebsmittel sowie deren Überprüfungen.

Der befasste Amtssachverständige für die Luftreinhaltung musste sich zwar für die öffentliche, mündliche Verhandlung terminbedingt entschuldigen, gab aber zum Projekt im Wesentlichen bereits vorher eine positive Stellungnahme vom 10. November 2021 ab, in der er im Wesentlichen wie folgt ausgeführt hatte:

### 1 Verwendete Unterlagen

[a] *Projektparie B (Stand: 21.10.2021); Schreiben Stadt Wien –Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand vom 27.10.2021*

[b] *Verschuren K*

*Handbook of Environmental Data on Organic Chemicals 2nd Ed. VAN NOSTRAND REINHOLD COMPANY, New York 1983*

[c] *Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl. I Nr. 194/1994 idgF*

[d] *Immissionsschutzgesetz –Luft (IG- L) BGBl. I Nr. 115/1997 idgF*

[e] *Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO<sub>2</sub> (Stickstoffdioxid) nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft getroffen werden (IG- L- Maßnahmenkatalog 2005) Landesgesetzblatt für Wien Jahrgang 2005 Ausgegeben am 15. September 2005 47. Stück idgF*

[f] *REP- 0737 „LEITFADEN UVP UND IG- L- Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP- Verfahren - Überarbeitete Version 2020“, Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH 2020*

[g] *Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G Herausgeber: AK „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“ TU Wien, April 2007*

[h] *ONR 139480 - Abgasreinigungsanlagen – Verfahrensvergleich (Stand 2003- 11- 01)*

[i] *Technische Grundlage Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen“ Herausgeber: bmwfj, 2010*

[j] *„Technische Grundlage für die Beurteilung von Emissionen und Immissionen aus Garagen“, Herausgeber bmwfj, 2010*

[k] *„Verkehrs- und Umwelttechnische Richtlinien für Garagenprojekte“ Herausgeber: Rosinak & Partner ZT GmbH im Auftrag der Magistratsdirektion Stadtbaudirektion, Dezernat 2 Wien, 2010*

### 2 Allgemeines

*Die Beurteilung der verkehrlichen Emissionen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zu Grunde liegenden verkehrstechnischen Annahmen in der Stellungnahme der Stadt Wien Fachabteilung Magistratsabteilung MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten positiv beurteilt wurden. Hinsichtlich der maschinentechnischen Beurteilungen der Lüftungs- und Klimatechnik wird auf die Stadt Wien Fachabteilung MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen verwiesen.*

### 3 Stellungnahme

#### 3.1 Thema Geruch

##### 3.1.1 Prozess Abluft Fermenter E. coli

##### 3.1.1.1 Befund

Wie aus den Projektunterlagen zu entnehmen ist, wird die Prozessabluft des Fermenters über ein gekühltes Doppelrohr als Kondensatstrecke geführt und dann über einen 0,2 µm Filter geleitet. In der Kondensatstrecke werden neben der in der Abluft vorhandenen Restfeuchte bereits auch kondensierbare, z.T. mögliche geruchsaktive Stoffe abgeschieden. Obwohl Hauptzweck der nachgeschalteten Filter die Rückhaltung von Mikroorganismen ist, erfolgt über diese Filter eine weitere Abreicherung der nichtkondensierbaren Stoffe.

#### 3.1.1.2 Gutachten

Aufgrund der Prozessbeschreibung und den gegebenen örtlichen Ausbreitungsbedingungen ist zu schließen, dass eine erhebliche Anhebung der Geruchbelastung durch den Betrieb der Fermenter mit *E. Coli* nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erwarten ist. Damit sind auch keine nachhaltigen Änderungen des Geruchsspektrums im Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten.

#### 3.1.2 Geruch Lösungsmittel

##### 3.1.3 Befund

Wie aus den Projektunterlagen zu entnehmen ist, werden organische Lösungsmittel für die Prozessanalytik, zur Reinigung und zur Fermentation verwendet. Es handelt sich hierbei um Aceton, Acetonitril, 96% Ethanol, Methanol und 2-Propanol. Die diffusen Lösungsmittel-Emissionen aus den Labors werden durch organisatorische Maßnahmen wie Verwendung von der Handhabungssituation angepassten Gebinden und geeignete Lagerung vernachlässigbar geringgehalten.

##### 3.1.4 Gutachten

Aufgrund der Prozessbeschreibung und den gegebenen örtlichen Ausbreitungsbedingungen ist zu schließen, dass eine erhebliche Anhebung der Geruchbelastung durch die Verwendung der beschriebenen organischen Lösungsmittel nicht zu erwarten ist. Damit sind auch keine nachhaltigen Änderungen des Geruchsspektrums im Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten.

#### 3.1.5 Ozonerzeuger

##### 3.1.5.1 Befund

Die Ozonerzeugeranlage im Reinstwasser-System produziert 3g gelöstes Ozon/h aus dem zu ozonisierenden Wasser. Dabei wird die Ozonkonzentration im Wasser geregelt, durch Ausgasung in den Luftraum innerhalb des Lagerbehälter kann es jedoch zu erhöhter Konzentration kommen, die den gültigen MAK- Wert übersteigen können, daher wird die Abluft über eine eigene Beatmungsleitung über Dach abgeführt. Die Ozonerzeugeranlage im Reinstwassersystem produziert geringe Mengen (ca. 20 l/h) an Wasserstoff als Abgas. In der geplanten Anlage wird diese Abgasmenge über eine separate, eigene Leitung über Dach ins Freie geleitet.

##### 3.1.5.2 Gutachten

Aufgrund der Prozessbeschreibung und den gegebenen örtlichen Ausbreitungsbedingungen ist zu schließen, dass eine erhebliche Anhebung der Geruchbelastung durch die Verwendung des Ozonerzeugers nicht zu erwarten ist. Damit sind auch keine nachhaltigen Änderungen des Geruchsspektrums im Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten.

#### 3.2 Thema Luftschadstoffe

##### 3.2.1 Verkehr

##### 3.2.1.1 Befund

Auf dem Gelände der Fa. Biomay AG in Wien sind 25 PKW - Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden untergebracht. Das Gelände ist zur Nachtzeit mit einem Rollgittertor gesichert. Aufgrund des Schichtbetriebes ist mit maximal 150 FB pro Tag (Mo- So) zu rechnen. Weiters sind mit 6 FB/Arbeitstag Mo- Fr), 42 FB Transporter/Arbeitstag (Mo- Fr) bzw. 10 FB/Arbeitstag (Mo- Fr) zu berücksichtigen.

### 3.2.1.2 Gutachten

Hinsichtlich der Vorbelastung ist auszuführen, dass sich die Betriebsanlage in einem Sanierungsgebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG- L) befindet. In der folgenden Tabelle werden die abgeschätzte Vorbelastungssituationen für das Projektgebiet basierend auf den Messdaten des Wiener Luftmessnetzes der Stadt Wien - Umweltschutz dargestellt:

Messstelle	Schadstoff	Messwert	Einheit	Vorbelastung 2020
Zentralanstalt	NO <sub>2</sub>	Max.HMW	μg/m <sup>3</sup>	84 (200)
	NO <sub>2</sub>	JMW	μg/m <sup>3</sup>	15 (30/+5)
Stadlau	PM10	Überschreitungstage		4 (25 ÜT > TMW 50 μg/m <sup>3</sup> )
	PM10	JMW	μg/m <sup>3</sup>	17 (40)
	PM2,5	JMW	μg/m <sup>3</sup>	11 (25)
A 23	Benzol	JMW	μg/m <sup>3</sup>	1,0 (5)
	CO	8MW	mg/m <sup>3</sup>	0,7 (1)
AKC	BAP	JMW	ng/m <sup>3</sup>	0,3 (1)

NO<sub>2</sub> ..... Stickstoffdioxid  
 PM10 ..... Particulate Matter mit einem aerodynamischen Durchmesser von 10 μm  
 PM2,5 ..... Particulate Matter mit einem aerodynamischen Durchmesser von 2,5 μm  
 BAP ..... Benzo[a]pyren  
 CO ..... Kohlenmonoxid  
 maxHMW ..... maximaler Halbstundenmittelwert  
 8 - MWmax .... maximaler Achtstundenmittelwert  
 JMW ..... Jahresmittelwert  
 +5 ..... Marge gemäß IG- L  
 () ..... Grenzwert  
 μm ..... Mikrometer (10 - 6 m = 0,001 mm)  
 μg ..... Mikrogramm (0,001 mg = 0,000001 g)  
 ng ..... Nanogramm (10 - 9 g = 0,001 μg)  
 mg ..... Milligramm (0,001 g)  
 μm ..... Mikrometer (10 - 6 m = 0,001 mm)

ABB. 1 Vorbelastung: Quelle Wiener Luftmessnetz

*Auf Grund der vorgesehenen Widmung der Stellplätze und Fahrzeugfrequenzen ist davon auszugehen, dass trotz projektspezifischer Immissionen an konventionellen Luftschadstoffen durch den Stellplatzbetrieb, die relevanten Grenzwerte aufgrund herrschenden Vorbelastung und der zu erwartenden projektspezifischen Emissionen an den Betriebsanlagengrenzen eingehalten werden.*

### *3.2.2 Sonderfortluft*

#### *3.2.2.1 Befund*

*Die im Bereich der Anlieferung befindlichen Räumlichkeiten für die Einwaage werden mit Staubabsaugungen ausgestattet. Die Abluft wird über eine Filtereinheit geführt und direkt über Dach ausgeblasen. Diese Absaugungen werden über einen vor Ort befindlichen Bedienschalter aktiviert. In Teilbereichen im Labor und im Bereich der Anlieferung im EG werden Punktabsaugungen vorgesehen. Diese Punktabsaugungen werden über einen vor Ort befindlichen Bedienschalter aktiviert. Die Abluft wird über kleinere dezentrale Abluftventilatoren gesammelt und über Dach ausgeblasen. Im Labor sind keine Reinraumklassen vorgegeben. Die Laborbereiche im 2. Obergeschoß werden über die zentrale Lüftungsanlage im 2. Obergeschoß mit Zu- und Abluft versorgt. Wie auch in der Produktion im 1. Obergeschoß werden die einzelnen Laborbereiche als eigene Lüftungszonen ausgebildet. D.h. jeder Raum wird mit Volumenstromreglern ausgestattet. Die Lufteinbringung sowie die Absaugung erfolgt über Drallauslässe im Deckenbereich. In Bereichen, in denen höhere Anforderungen an die Reinraumklasse bestehen, werden entsprechend den Vorgaben Partikelfilter für die Lufteinbringung und -absaugung verwendet.*

#### *3.2.2.2 Gutachten*

*Aufgrund des gegenwärtigen Projektstandes, insbesondere der Prozess- und Projektbeschreibung ist davon auszugehen, dass der Stand der Technik mit einem maximalen Reststaubgehalt von  $1 \text{ mg/Nm}^3$  eingehalten wird. Somit ist davon auszugehen, dass die humanhygienischen Grenzwerte für Feinstaub eingehalten werden.*

## 4 Zusammenfassung

*Nach jetzigem Wissensstand sind die durch die Stadt Wien Umweltschutz Fachbereich Luftreinhaltung beurteilten Teile der Projektunterlagen als Grundlage für die Verhandlungsdurchführung und für die Genehmigung geeignet.*

Spezielle Auflagen wurden für diesen Fachbereich nicht beantragt.

Der befasste lärmtechnische Amtssachverständige entschuldigte sich für die öffentliche Verhandlung terminbedingt ebenso, gab aber zum Projekt im Wesentlichen bereits zuvor eine positive Stellungnahme vom 02. September 2021 ab:

*Mit Schreiben vom 23.08.2021 wurde die MA 22 Bereich Lärm- und Schallschutz um Stellungnahme im gegenständlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ersucht.*

*Grundlage der lärmtechnischen Beurteilung ist das „Immissionstechnische Gutachten-Schall“, über die im Nachbar-/Wohnnachbarschaftsbereich durch den Betrieb „Produktionsgebäude Biomay“, auf Gst. Nr. 629/119, KG 01651 Aspern entstehende Geräuschbelastung.*

*Das Immissionstechnische Gutachten – Schall, das von der Firma Dr. Pfeiler GmbH (Zl.: 20.121-3325) mit 21.12.2020 erstellt wurde, ist aus fachlicher Sicht inhaltlich schlüssig, nachvollziehbar und die durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen erfolgten nach den derzeit gültigen Normen und Richtlinien.*

*Unter den getroffenen Annahmen wurden von der Gutachterin die zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen an den für die Nachbarschaft relevanten Immissionspunkten berechnet. Der Zusammenfassung auf Seite 18 ist nachstehendes zu entnehmen:*

*Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse für SCHALLIMMISSIONEN, dargestellt in den Tabellen 1 bis 3 und den Schallimmissionsplänen in der Beilage 3.3, kann man wie folgt zusammenfassen:*

*Die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL -Ri Nr. 3/1, 2008 an den maßgebenden Immissionsorten IP1 und IP2 von  $L_{r, spez} \leq L_{r, PW} - 5 \text{ dB}$  wird auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse tagsüber, abends und in der ungünstigsten Nachtstunde (05:00 – 06:00 Uhr) erfüllt.*

*Das Kriterium für kennzeichnende Pegelspitzen im Sinne der ÖAL-Ri Nr. 3/1, 2008 durch den Betrieb der Betriebsanlage wird an den maßgebenden Immissionsorten IP1 und IP2 generell erfüllt.*

*Die derzeitigen örtlichen Verhältnisse (Istmaße) werden künftig bei Betrieb der Betriebsanlage an den maßgebenden Immissionsorten IP1 und IP2 in Hinblick auf den IST-energieäquivalenten Dauerschallpegel  $L_{A, eq}$  im Zeitraum TAG, ABEND und in der ungünstigsten Nachtstunde (05:00 – 06:00 Uhr) nicht erhöht bzw. verändert.*

*Die Dauengeräusche bei Betrieb der haustechnischen Anlagen der Betriebsanlage liegen deutlich unter dem vorherrschenden IST-Basispegel  $L_{A, 95}$ .*

*Im Nachbarschaftsbereich – siehe Schallimmissionspläne Beilage 3.3 – werden durch den Betrieb der gegenständlichen Betriebsanlage keine durch Lärm unzumutbaren Belästigungen eines gesunden, normal empfindenden Menschen im Sinne des Wiener IPPC-Anlagengesetz hervorgerufen.*

*Aufgrund der Ausführungen im "Immissionstechnische Gutachten – Schall" kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch den Betrieb der IPPC-Anlage Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.*

Der **wasserbautechnische** Amtssachverständige der Magistratsabteilung 45 erhob gegen die beantragte Änderung keinen Einwand, führte in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021 im Wesentlichen aus:

1. Befund (Projektbeschreibung):

*Die Firma Biomay AG plant die Errichtung einer biopharmazeutischen Produktionsanlage in der Seestadt Aspern, Ada-Lovelace-Str. 2. Das neue Gebäude wird auf insgesamt 4 Ebenen einen Labor- und Prozessbereich, Technik- und Lagerflächen sowie Büro-, Meeting- und Sozialraumflächen beinhalten.*

*Die anfallenden Niederschlagswässer der bewitterten Flächen werden gem. Einreichunterlagen auf Eigengrund versickert. Auf dem ca. 4.500 m<sup>2</sup> großen Grundstück wird ein Objekt mit ca. 910 m<sup>2</sup> bebauter Fläche errichtet. Die Zufahrt zum Gebäude und zu den PKW-Stellplätzen wird befestigt ausgeführt. Die Oberfläche der PKW-Stellplätze wird mit Rasengittersteinen befestigt. Die Ableitung*

*der Regenwässer auf den Verkehrsflächen erfolgt in Bodensickermulden mit darunter angeordneten Schotterrigen. Die Regenwässer der Dachflächen werden in einen Sickerschacht eingeleitet. Es wird eine Konsenswassermenge zur Versickerung von 1,63 l/s bzw. 49,00 m<sup>3</sup>/d beantragt.*

*Anfallende Löschwässer werden im Keller, welcher als dichte Wanne ausgeführt ist, gesammelt und durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen in Tankwagen abgepumpt und sachgemäß entsorgt. Löschwasser wird nicht versickert. Die Ableitung des Löschwässers innerhalb des Gebäudes erfolgt über die Stiegehäuser und die Liftschächte.*

*Das Schmutzwasser und das Prozessabwasser werden getrennt voneinander abgeführt. Der Prozessabwasserstrom wird der Abwasserneutralisationsanlage zugeführt. Daraufhin wird das neutralisierte Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.*

## 2. Stellungnahme:

*Die Einreichunterlagen stellen das gegenständliche Vorhaben ausreichend dar und können somit als Grundlage für die gewerberechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Bewilligung herangezogen werden.*

*Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Versickerung der Niederschlagswässer keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten sind. Für die Versickerung der Dachflächenwässer sowie der Parkflächen ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist nur die Versickerung der auf den Verkehrsflächen, welche gemäß ÖWAV RB 45 dem Flächentyp F3 zugeordnet werden können, anfallenden Niederschlagswässer nach deren Reinigung wasserrechtlich bewilligungspflichtig, da nur durch diese Wässer eine die Geringfügigkeit übersteigende Einwirkung auf das Grundwasser zu erwarten ist. Die anfallenden Niederschlagswässer der Verkehrsflächen (F3-Flächen) werden über die 30 cm Humuspassage ausreichend vorgereinigt, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten sind. Bei der beantragten Konsensmenge von 1,63 l/s bzw. 49,00 m<sup>3</sup>/d sein keine negativen Auswirkungen zu erwarten.*

*Die vorgesehene Reinigung entspricht unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen (siehe unten) dem Stand der Technik und wird aller Voraussicht nach geeignet sein, um die in den zur Versickerung gelangenden Niederschlagswässern enthaltenen Schadstoffe so weit zu reduzieren, dass keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu befürchten ist.*

*Die Dimensionierung der Sickeranlagen ist dem Versickerungsprojekt zu entnehmen und wurde nicht im Detail geprüft.*

*Unter der Voraussetzung der projektgemäßen Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kann ausgesagt werden, dass die Sickeranlagen dem Stand der Technik entsprechen (§ 12a WRG 1959) und öffentliche Interessen (§105 WRG 1959) aus wasserfachlicher Sicht durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ein Widerspruch zu Schutz- oder Schongebietsbestimmungen (§34 WRG 1959), zu einem Sanierungsprogramm oder zu sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen besteht nicht. Eine gesonderte Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bzw. anderer Sachverständiger erscheint nicht erforderlich.*

*Das Recht kann auf 20 Jahre befristet werden.*

*Die Ausführung der Anlage soll mit der Fertigstellungsanzeige gem. §121 Abs. 4 WRG 1959 angezeigt werden.*

*Bezüglich des Umgang mit Löschwasser im Sinne des ÖWAV RB 37 ist mitzuteilen, dass die Sammlung des Löschwassers im Keller als weiße Wanne und anschließende fachgerechte Entsorgung dem Stand der Technik entsprechen.*

Aus Sicht des Gewässerschutzes wurde um Vorschreibung der Auflagen 85. bis 95 ersucht.

Der Vertreter von **Wien Kanal** und somit verantwortlicher Beteiligter für die Nutzung des öffentlichen Kanals gab in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021 nach Durchsicht der relevanten Einreichunterlagen im Wesentlichen folgende Stellungnahme zu Protokoll:

*Nach Durchsicht der Einreichunterlagen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §1 Abs. 4 Z 3 lit.j der AEV Pharmazeutika festgestellt, dass für die Abwassereinleitung aus dem Produktionsbereich der gegenständlichen Betriebsanlage in den öffentlichen Mischwasserkanal die Bestimmungen der AEV Gentechnik anzuwenden sind.*

*Den Unterlagen ist außerdem zu entnehmen, dass in der Betriebsanlage mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe bzw. Risikogruppe 1 oder 2 gearbeitet wird.*

*In Zusammenschau mit § 2 Abs. 2 Z 1 und der Anlage A Zi. 9 und 20 der Indirekteinleitungsverordnung (IEV) ergibt sich damit, dass für die gegenständliche betriebliche Abwassereinleitung keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.*

*Die Behandlung der betrieblichen Abwässer aus der Produktion und dem Laborbereich erfolgt in einer Neutralisationsanlage sowie (bei Verwendung von GVO's der Sicherheitsstufe 2 bzw. der Risikogruppe 2 gemäß VbA) durch chemische oder thermische Inaktivierung.*

*In den Antragsunterlagen ist die Abwasserbehandlung und -inaktivierung ausreichend beschrieben.*

*Es wird daher seitens Wien Kanal vorgeschlagen, dass die Antragsunterlagen als Bestandteil der zu erlassenden Bewilligung aufgenommen werden.*

*Im Brandschutzkonzept vom 25.11.2021 ist ausgeführt, dass im Brandfall anfallendes Löschwasser im Keller, welcher als dichte Wanne ausgeführt ist, gesammelt und nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zugeführt wird. Eine Einleitung der Löschwässer in den öffentlichen Kanal ist nicht vorgesehen.*

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die sachgerechte Kanaleinleitung schlug Wien Kanal die Vorschreibung der Auflagen 81. bis 84. vor.

Die Amtssachverständigen für **baulichen Brandschutz** der Abteilung Bauangelegenheiten (MA 37-KSB) forderten zunächst in den technischen Vorbesprechungen detailliert die umfassende Verbesserung der Einreichunterlagen.

Nach erfolgter Modifizierung der Unterlagen teilten die Vertretenden der Magistratsabteilung 37 Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) nach Einsichtnahme in diese verbesserten Einreichunterlagen in schriftlichen Stellungnahmen mit, dass aus brandschutztechnischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der Betriebsanlage besteht. In Übereinstimmung mit dem Bauverfahren wurde jedoch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagenpunkte 39. bis 80. vorgeschlagen.

Seitens des **Arbeitsinspektorates** Wien Nord und NÖ Weinviertel (Stellungnahme in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021) wurde nach Begutachtung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der technischen Amtssachverständigen kein Einwand gegen die beabsichtigte Genehmigung der neuen Betriebsanlage erhoben, jedoch wurde beantragt, die Auflagen der Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 36-A und 36-B (Auflagen 1. bis 38.) auch nach den Bestimmungen des ASchG vorzuschreiben. Zusätzlich wurden zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten die Auflagen 96. bis 105. zur Vorschreibung nach dem ASchG beantragt.

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungs- und Beurteilungsverfahrens und der detaillierten Ausführungen der Amtssachverständigen und der am Verfahren beteiligten Stellen zu den Einreichunterlagen ergibt sich für die Betriebsanlagenbehörde Folgendes:

Im Hinblick auf die ausführlichen und schlüssigen gutachterlichen Stellungnahmen der verschiedenen Amtssachverständigen zum vorliegenden Projekt steht für die Behörde fest, dass die Schutzinteressen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO durch den beabsichtigten Betrieb der Betriebsanlage bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Auch die besonderen Anforderungen für die Ausgestaltung und den Betrieb einer IPPC-Anlage werden erfüllt und ist durch die intensive Beurteilung des Vorhabens auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik im Besonderen auch im Bezug auf den Umweltschutz und auch die Sicherheit entspricht.

Die zahlreichen Auflagen dienen im Wesentlichen im Bereich des Brandschutzes der Errichtung und Aufrechterhaltung geeigneter Erkennungs-, Melde- und Bekämpfungseinrichtungen, die sowohl den technischen, als auch den organisatorischen Brandschutz betreffen. Durch fachkundige Errichtung, Abnahme, regelmäßige Wartung und Revision der technischen – insbesondere der elektrotechnischen - Anlage ist mit einer hohen Betriebssicherheit zu rechnen und die Verhinderung von nachteiligen Ausbreitungen im Schadensfall sichergestellt.

Durch die Auflagen im Bezug auf regelmäßige Beprobungen des zur Versickerung gelangenden Abwassers aus der Betriebsanlage wird sichergestellt, dass keine schädlichen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden bzw. ins Grundwasser gelangen können. Die regelmäßigen Dokumentationen sorgen für die Einhaltung und Beurteilbarkeit der Sicherungsmaßnahmen etwa zur Inaktivierung verunreinigter Abwässer.

Die besonderen Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer\*innen sind im ASchG begründet und dienen dem Schutz der Beschäftigten unter Anderem vor schädlichen Konzentrationen von eingesetzten Gasen und der sicheren Fluchtmöglichkeit aus den Betriebsräumen im Gefahrenfall. Für Wartungsarbeiten auf dem Dach sind entsprechende normgemäße Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um Abstürze der mit diesen Aufgaben beschäftigten Personen zu verhindern.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist somit mit keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen, insbesondere mit keiner Gefährdung der Gesundheit von Personen und keiner unzumutbaren Belästigung von Nachbarinnen oder

Nachbarn zu rechnen und sprach sich daher die gesamte Amtsabordnung nach der durchgeführten Verhandlung für die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage aus.

Die umfassenden Ausführungen der Amtssachverständigen decken alle zu erwartenden Emissionen und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen ab und legen für die Behörde schlüssig dar, dass eine nachteilige Einwirkung auch im Sinne des §§ 77a GewO nicht zu erwarten ist.

Da alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 81a Z.1, 77, 77a und 77b GewO 1994 gegeben sind, war die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage spruchgemäß zu erteilen. Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung der Arbeitsstätte im Sinne des ASchG. Gleichzeitig war auch die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die mitkonzentrierten Wasserrechte der Versickerung spruchgemäß befristet zu erteilen.

#### HINWEISE:

Die Tatsache der Erteilung der Genehmigung der Änderung einer IPPC-Anlage wird gemäß § 77a Abs. 7 GewO 1994 in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundgemacht werden und auch der wesentliche Inhalt des Bescheides im Internet auf einer Seite der Behörde bekannt gegeben werden. Auf die Rechtsfolgen des § 77a wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Von den Vertreter\*innen der Antragstellerin wurde ausdrücklich bestätigt, dass durch die Veröffentlichung des Bescheides bzw. der Bescheidinhalte (Beschreibungen, Auflagen, Begründung, ...) keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden.

Verwaltungsabgaben oder Barauslagen für die Verhandlung bei der Behörde sind keine angefallen. Die Barauslagen für die Kundmachung in der Zeitung (Kurier) wurden mit dem erlegten Kostenvorschuss gegengerechnet und ergeben sich daraus keine Nachforderungen oder Rückzahlungen.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass die Kundmachungen der einschlägigen, anzuwendenden BAT-Dokumente zu beobachten sind und im Falle der Kundmachung neuer solcher Dokumente die Frist für Maßnahmen zur Anpassung an den erneuerten Stand der Technik ausgelöst wird.

Gemäß § 77a Abs. 7 und 8 GewO 1994 wird die Genehmigung auch im Internet und ein Hinweis auf diese Genehmigung in einer verbreiteten, periodisch erscheinenden Zeitung kundgemacht werden.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 63, Wipplingerstraße 8, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich

richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Ergeht an:**

1. die **Biomay AG**, Ada-Lovelace-Straße 2, 1220 Wien zu Hd. Frau Dr. Neubauer mit Beilagenkonvolut A (3 Ordner)
2. das **Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel**, mit Beilagenkonvolut B (3 Ordner)

**Nach Rechtskraft an:**

3. Herrn Bezirksvorsteher für den 22. Bezirk
4. die Magistratsabteilung 36 - AT / TA, mit Beilagenkonvolut C (3 Ordner)
5. die Magistratsabteilung 22 – Luftreinhaltung
6. die Magistratsabteilung 22 - Lärm
7. die Magistratsabteilung 36-B
8. die Magistratsabteilung 45
9. die Magistratsabteilung 58 – Wasserbuch + Teilkonvolut E
10. Wien Kanal
11. die Magistratsabteilung 37-KSB
12. das Magistratische Bezirksamt f. d. 21. Bezirk
13. zum Akt, mit Beilagenkonvolut D (3 Ordner)
14. Betriebsanlagenkataster

**Sachbearbeiter:**

Mag. Schuster, KI 97127

Für den Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas Schuster  
elektronisch gefertigt

